

**Zusammenfassung der BRAK**  
**zur**  
**Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucks. 700/08 (Beschluss)**

Der Bundesrat hat sich in seiner 850. Sitzung am 07.11.2008 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften ([BR-Drucks. 700/08](#)) befasst und ist den Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ([BR-Drucks. 700/1/08](#)) gefolgt.

Der Bundesrat schlägt vor, u. a. nachfolgende Änderungen an dem Regierungsentwurf vorzunehmen:

**1. Bundesweites Rechtsanwaltsverzeichnis**

Der Bundesrat schlägt – wie bereits von der Bundesrechtsanwaltskammer angeregt – vor, dass in § 31 Abs. 3 BRAO klargestellt wird, dass auch die Berufsausübungsverbote nach § 47 BRAO (Tätigkeit im öffentlichen Dienst) in das Verzeichnis einzutragen sind.

Ebenfalls einer Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer entspricht die Empfehlung, dass das Rechtsanwaltsverzeichnis nicht nur natürliche Personen umfasst, sondern auch die Zulassung und die Vertretungsberechtigung von Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Bundesrat schlägt insofern vor, § 59i Abs. 2 BRAO wie folgt zu fassen:

*„Für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis gilt § 31 entsprechend. Neben den dort genannten Angaben sind auch die vertretungsberechtigten Personen einzutragen.“*

**2. Unterrichtung von Beschwerdeführern**

Der Bundesrat erachtet den Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 76 BRAO in § 73 Abs. 3 Satz 3 für missverständlich. Vorzugswürdig findet er, die Grenzen für die Auskunftserteilung gegenüber dem Beschwerdeführer durch eine Verhältnismäßigkeitsklausel gesondert festzulegen. Der Bundesrat schlägt daher vor, § 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO wie folgt zu fassen:

*„Die Darstellung der wesentlichen Gründe unterbleibt, soweit an der Nichterteilung der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer bestehen.“*

### **3. Präsidentenamt für die Anwaltsgerichte**

Der Bundesrat greift einen Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer auf und schlägt vor, dass der Vorsitzende des Anwaltsgerichts zukünftig zum Präsidenten bestellt wird.

### **4. Beendigung des Amts als Mitglied des Anwaltsgerichts**

Der Bundesrat regt an vorzusehen, dass das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts auch dann endet, wenn gegen den Rechtsanwalt in seiner Amtsausübung als Anwaltsnotar im Disziplinarverfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt oder er auf bestimmte Zeit aus seinem Amt als Notar entfernt oder er seines Amtes als Notar gemäß § 50 oder § 54 BNotO enthoben worden ist.

### **5. Besetzung des Anwaltsgerichtshofes**

Der Bundesrat schlägt ferner vor, den Kreis der Personen, aus dem nach § 102 Abs. 1 BRAO berufsrichterliche Mitglieder des AGH bestellt werden können, zu erweitern. Bislang beschränkt § 102 Abs. 1 Satz 2 BRAO diesen Personenkreis bekanntlich auf die Richter des Oberlandesgerichts. Nach Ansicht des Bundesrats sollten künftig auch Richter des Oberverwaltungsgerichts zu berufsrichterlichen Mitgliedern des AGH ernannt werden können.

### **6. Vorverfahren**

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll in den von der VwGO vorgeschriebenen Fällen vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchgeführt werden. Der Bundesrat schlägt hingegen vor, dass ein Vorverfahren im Sinne von § 68 VwGO grundsätzlich nicht stattfindet.

Der Bundesrat argumentiert, dass das Vorverfahren insgesamt zu einer erheblichen Verfahrensverlängerung führe, wobei zu erwarten sei, dass die mit einem Vorverfahren verfolgten Ziele nicht erreicht werden könnten. Im Gegensatz zu anderen den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der VwGO unterworfenen Rechtsgebieten zeichne sich das berufsrechtliche Anwaltsverfahren dadurch aus, dass sämtliche Beteiligte des Verwaltungsverfahrens Volljuristen seien. Deshalb sei davon auszugehen, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen und Argumente bereits im Ausgangsverfahren vorgetragen würden. Eine Kontrolle im Widerspruchsverfahren durch die Rechtsanwaltskammern verspreche daher weder höhere Richtigkeitsgewähr der Entscheidung noch eine nennenswerte Entlastungswirkung für die Berufungsgerichtsbarkeit. Es

sei allerdings mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand für die Kammern und mit einer Verlängerung der Verfahren zu rechnen, ohne dass dem Entlastungen gegenüber stünden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und zum Abbau von Bürokratie soll nach Ansicht des Bundesrates daher bereits in der BRAO selbst auf ein Widerspruchsverfahren verzichtet werden.

## **7. Schlichtungsverfahren/Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

Der Bundesrat schlägt schließlich vor, die Pflicht eines Rechtsanwalts, in einem Vermittlungsverfahren auf Verlangen vor dem Vorstand persönlich zu erscheinen (§ 56 Abs. 2 BRAO-E) von der Zwangsgeldbewährung auszunehmen.

Darüber hinaus greift der Bundesrat ein Petitum der Bundesrechtsanwaltskammer auf und regt an, dass die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von der Zahlung eines Kostenbeitrages bis zur Höhe von 75 Euro abhängig gemacht werden darf.